

Bundeskoordinierung Spezialisierte Fachberatung | Uhlandstraße 165/166 | 10719 Berlin

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Monica Fuhrmann

Referat Va6

Va6@bmas.bund.de

Uhlandstraße 165/166
D-10719 Berlin

Tel.: +49(0)30.8891 68 66
Fax: +49(0)30.8891 68 65

info@bundeskoordinierung.de
www.bundeskoordinierung.de

Berlin, 08.11.2021

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Verordnung über die von den Traumaambulanzen in der Sozialen Entschädigung zu erfüllenden Qualitätskriterien und wahrzunehmenden Aufgaben (Traumaambulanz-Verordnung – TAV)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und für die Beteiligung im Vorfeld der Erstellung dieser Verordnung.

Die Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) vertritt die politischen und fachlichen Anliegen der Fachberatungsstellen, die spezialisiert zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten. Diese beraten seit Jahren und Jahrzehnten Menschen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erleben oder erfahren haben sowie Angehörige, Fachkräfte und Institutionen. Das genannte Erfahrungs- und Praxiswissen findet sich in dieser Stellungnahme wieder.

Wir begrüßen die grundsätzliche Ausrichtung der Verordnung außerordentlich und rechnen damit, dass die Umsetzung dieser Verordnung die Situation für Betroffene an vielen Orten erheblich verbessern wird.

Wir nehmen im Einzelnen lediglich zu den Aspekten Stellung, bei denen wir noch eine Änderung anregen möchten:

§ 3 und § 4 TAV-E:

Wir begrüßen sehr, dass Mitarbeiter*innen, die mit kindlichen oder jugendlichen Opfern sexualisierter Gewalt arbeiten, spezifische Kenntnisse über sexualisierte Gewalt vorweisen müssen. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass bei zahlreichen Opfern sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend erst im Erwachsenenalter die erlittene Gewalt „aufbricht“ und dann ein Bedarf an akuter Intervention entsteht. Ebenso finden wir es schwierig, wenn eine z.B. 19-jährige Betroffene nicht den Anspruch hat, von einer im Bereich sexualisierter Gewalt spezialisierten Person beraten zu werden. Wir möchten

deshalb anregen, dass § 4 Abs. 3 TAV-E so formuliert wird, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Traumaambulanz, die Opfer sexualisierter Gewalt behandeln, über die in § 4 Abs. 3 TAV-E formulierten Voraussetzungen verfügen müssen.

§ 2 Abs. 2 S. 3 TAV-E:

Wir möchten anregen, die Länge der Sitzungen auch bei Menschen mit Beeinträchtigungen im kognitiven und/oder sprachlichen Bereich zu verlängern und schlagen folgende Formulierung vor:

„Werden erforderliche Dolmetscher- oder Übersetzungsleistungen erbracht **oder Menschen mit kognitiven und/oder sprachlichen Beeinträchtigungen beraten**, beträgt die Dauer der einzelnen Sitzung in der Regel 75 Minuten.“

§ 9 S. 3 TAV-E:

Wir regen an, die zumutbare Fahrzeit mit einer Stunde zu beziffern, da eine An- und Abfahrt von insgesamt drei Stunden als zu lang zu betrachten ist.

§ 11 Abs. 3 TAV-E:

Wir begrüßen die Möglichkeit sehr, dass minderjährige Leistungsberechtigte die Leistungen einer Traumaambulanz in Anspruch nehmen können, ohne dass die Sorgeberechtigten informiert werden. Wir möchten aber anregen, auch für die Konstellationen eine Ausnahme von der Information der Sorgeberechtigten vorzusehen, in denen die Information nicht eine Kindeswohlgefährdung mit sich brächte, sondern den Abbruch der Inanspruchnahme der Traumaambulanz. So sind zahlreiche Fälle denkbar, in denen Jugendliche unter keinen Umständen wollen, dass ihre Sorgeberechtigten von der erlittenen Gewalt erfahren, auch wenn durch die Sorgeberechtigten keine Kindeswohlgefährdung droht. Dies sollte Berücksichtigung finden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass in der praktischen Umsetzung nicht „aus Versehen“ eine Abrechnung an die Krankenkasse erfolgt, weil hierüber doch eine Information an die Sorgeberechtigten erfolgen kann. Aus der Beratungspraxis bei der Begleitung von Gewaltbetroffenen, die ihren Aufenthaltsort vor der eigenen Familie verheimlichen müssen, ist bekannt, dass Verwaltungsabläufe bei Krankenkassen zu den häufigsten „Datenlecks“ führen trotz vorhandener Sperrvermerke. Es wäre explizit darauf zu achten, dass auch beim Kontakt mit dem Landesversorgungsamt nicht z.B. eine postalische Zustellung an die Adresse der Sorgeberechtigten erfolgt oder Sorgeberechtigte telefonisch Auskünfte bekommen können.

Zudem regen wir im Falle der Kindeswohlgefährdung ein Vorgehen nach § 4 KKG vor. Dort ist vorgesehen, dass vor einer Information an das Jugendamt mit dem Kind die Situation zu erörtern ist. Das Kind ist auch darauf hinzuweisen, dass es die Beteiligung des Jugendamts in Betracht kommt. Nur in den Fällen, in denen ein solches Vorgehen einen wirksamen Schutz gefährdet, ist die Fachkraft befugt, ohne Information an das Kind das Jugendamt zu beteiligen. Wir halten auch im Falle der Traumaambulanz ein solches Vorgehen für zielführender. Wissen Kinder oder Jugendliche, dass ohne ihre Einwilli-

gung das Jugendamt beteiligt werden kann, kann dies eine hohe Abschreckungswirkung entfalten. Deshalb sollte dies auch nur erfolgen, wenn ein anderes Vorgehen keinen Schutz verspricht.

Wir schlagen vor:

„Wenden sich minderjährige Leistungsberechtigte ohne Wissen der Sorgeberechtigten an die Traumaambulanz, sehen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Traumaambulanz von einer Information der Sorgeberechtigten ab, wenn anderenfalls das Kindeswohl gefährdet würde **oder mit dem Abbruch der Inanspruchnahme der Leistungen der Traumaambulanz zu rechnen wäre**. Zur Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung kann eine erfahrene Fachkraft nach § 8b des Achten Buches Sozialgesetzbuch beigezogen werden. Im Falle einer Kindeswohlgefährdung sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Traumaambulanz befugt, **nach § 4 KKG vorzugehen**.“

Alternativ käme in Betracht, § 11 Abs. 3 S. 3 TAV-E zu streichen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Traumaambulanz in § 4 KKG aufzunehmen. Da könnte wie folgt formuliert werden:

„Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen,
8. **Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer den Anforderungen des Kapitel 4 Abschnitt 3 des SGB XIV sowie der TAV entsprechenden Traumaambulanz**

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“